

Merkblatt



Altersleistungen

Allgemeine Grundsätze für die Alterspension

Flexible Alterspensionierung

Sofern Sie Ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr beenden, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension. Falls Sie weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder auf Stellensuche sind, kann anstelle der Alterspension der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung beantragt werden. Versicherte können verlangen, dass die Alterspension aufgeschoben wird, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Der Aufschub ist höchstens bis zum 70. Altersjahr möglich. Während des Aufschubs werden weiter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge erhoben. Sie können einen Aufschub ohne Beiträge verlangen. Das Altersguthaben wird gemäss dem jährlich festgesetzten Satz verzinst.

Gleitende Alterspensionierung

Sofern der Arbeitgeber einverstanden ist, können Sie ab dem 58. Altersjahr gleitend in den Ruhestand treten. Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20% haben Sie Anspruch auf eine entsprechende Teilpension. Bei dauerhaftem Absinken des Beschäftigungsgrades unter 20% muss die ganze Altersleistung bezogen werden, sofern der Mindestlohn gemäss BVG ebenfalls unterschritten wird. Die gleitende Pensionierung kann in höchstens 3 Teilschritten erfolgen.

Beispiel

Sie arbeiten ab Alter 58 nur noch zu 60% und beziehen zu 40% eine Teilpension.

Kapitaloption

Das zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Altersguthaben kann gemäss Art. 50 des Vorsorge-reglements bis zu 100% in Kapitalform bezogen werden.

Ein Kapitalbezug ist nicht möglich, wenn die Leistungen aus Einkäufen resultieren, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden (ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Fall der Ehescheidung nach Art. 22d FZG). Bei einer Teilpensionierung ist ein entsprechender Teilkapitalbezug möglich.

Altersleistungen

Ein Kapitalbezug ist spätestens 1 Monat vor dem Altersrücktritt schriftlich mitzuteilen. Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten (Ehemann/Ehefrau bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner) muss zu Lasten der versicherten Person notariell beglaubigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner mit den Pässen persönlich vorsprechen. Persönliche Vorsprachen bei der PKZH sind jedoch nur nach telefonischer Voranmeldung möglich. Die Leistungsansprüche der Versicherten und deren Hinterlassenen werden im Umfang des Kapitalbezugs reduziert. Wurde die Versicherung infolge Entlassung (siehe Merkblatt Weiterversicherung nach Entlassung) weitergeführt, gilt die folgende zusätzliche Einschränkung. Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, ist ein Kapitalbezug bei Alterspensionierung nicht mehr möglich. Davon ausgenommen ist die Kapitalabfindung gemäss Art. 42 Abs. 2 VSR.

Wurde uns eine Unterhaltspflichtverletzung gemeldet, erfolgt vor der Kapitalauszahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit eine Meldung an die entsprechende Fachstelle. Die Auszahlung wird sich somit verzögern oder gegebenenfalls entscheidet der Richter über die Verwendung der Kapitalauszahlung. Bei Fragen zur Unterhaltspflichtverletzung bitten wir Sie, sich an die Fachstelle zu wenden.

Auszahlung

Die monatliche Alterspension wird im Voraus während des ersten Drittels des betreffenden Monats ausbezahlt.

Berechnung der Alterspension

Grundsatz

Die Höhe der jährlichen Alterspension entspricht dem Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns multipliziert mit einem altersabhängigen Umwandlungssatz.

Beispiele

Alter 58: CHF 400'000 x 3.97 % = CHF 15'880 pro Jahr

Alter 63: CHF 540'000 x 4.51 % = CHF 24'354 pro Jahr

Bei gleitender Pensionierung ist der entsprechende Bruchteil des Altersguthabens massgebend. Bei diesen Berechnungen ist jedoch die Finanzierung des Überbrückungszuschusses noch nicht berücksichtigt. Aus diesem Grunde wird die effektive Alterspension entsprechend gekürzt (siehe Überbrückungszuschuss).

Einkauf auf Alter 65

Bei Bezug einer Alterspension vor dem vollendeten 65. Altersjahr kann die Kürzung, die sich im Vergleich zum Pensionsbezug im Alter 65 ergibt, durch die Zahlung eines Einmalbetrags ganz oder teilweise vermieden werden. Die Überweisung muss zwischen 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt erfolgen.

Kinderpension

Für jedes Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung, wird eine Kinderpension von 10 Prozent der Alterspension ausgerichtet, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50 Prozent.

Überbrückungszuschuss (UeZ) bei fehlender AHV-Rente

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei vorzeitiger Pensionierung wird zusätzlich zur Alterspension ein Überbrückungszuschuss (UeZ) in der Höhe der maximalen ordentlichen AHV-Altersrente ausgerichtet. Bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser anteilmässig berechnet. Der UeZ wird für alle Versicherten ab Pensionierungsdatum für längstens 5 Jahre ausgezahlt. Er endet jedoch spätestens beim Erreichen des AHV-Referenzalters oder mit dem Sterbemonat. Bei teilweiser Pensionierung kann jeweils nur der entsprechende Bruchteil des UeZ bezogen werden.

Finanzierung des UeZ

Arbeitgeber

Die Arbeitgeberbeteiligung für das städtische Personal an die Kosten des UeZ richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Personalrecht. Die Angeschlossenen Unternehmen finanzieren den UeZ entsprechend ihrem Anschlussvertrag.

Arbeitnehmer

Der nicht vom Arbeitgeber übernommene Teil der Kosten wird Ihnen vom Altersguthaben abgezogen. Dies hat zur Folge, dass Ihre Grundpension entsprechend geringer ausfällt. Die Kürzung kann jedoch durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden. Der Einkauf muss zwischen 3 bis 6 Monate vor der Pensionierung erfolgen. Reicht das vorhandene Altersguthaben zur Finanzierung des vom Versicherten zu übernehmenden Teils nicht aus, wird der UeZ entsprechend gekürzt.

Individuelle Auskunft über Versicherungsleistungen

Leistungen der PKZH

Das vorliegende Merkblatt gibt, zusammen mit dem jährlich zugesandten Vorsorgeausweis, einen ersten Überblick. Ab Alter 56 berechnen wir auf Anfrage individuelle Rücktrittsvarianten und geben Auskunft über die verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten. Zur gleitenden Pensionierung geben wir nur Auskunft, sofern der Arbeitgeber bestätigt, dass die entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades betrieblich möglich ist.

Leistungen der eidgenössischen AHV

Auskunft über AHV-Leistungen erteilt die AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnortes. Leben Sie im Kanton Zürich, können Sie sich ebenfalls an die SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich, 044 448 50 00, wenden.

Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich, die Ihnen jährlich zugestellt werden

- > **Aktiv Versicherte** erhalten Mitte Juni den **Vorsorgeausweis**. Dieser informiert über Altersguthaben, Beiträge, Einkaufsmöglichkeiten, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie der hochgerechneten, voraussichtlichen Alterspension. Zusammen mit dem Vorsorgeausweis wird eine **schriftliche Information** mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH verschickt.
- > **Pensionsberechtigte** erhalten Anfang des Jahres den **Leistungsausweis**, die **Rentenbescheinigung** für Steuerzwecke und im Juni eine **schriftliche Information** mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH.

Die Pensionskasse Stadt Zürich auf www.pkzh.ch

- > Weitere Informationen zur PKZH finden Sie auf unserer Webseite. Unter der Rubrik **Vorsorgethemen** können Sie sich zu den unterschiedlichsten Themen ausführlich informieren.
- > In unserem **Webportal** haben Sie ausserdem die Möglichkeit, Berechnungen für verschiedene Vorsorgesituationen (Einkauf, Pensionierung, Bezug für Wohneigentum, Bezug Scheidung) zu simulieren. Dafür müssen Sie sich einmalig registrieren. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenbetreuenden gerne für Berechnungen und Beratungen zur Verfügung.

Vorbereitung auf die Alterspensionierung

- > Informieren Sie sich über die Leistungen der PKZH auf www.pkzh.ch. Ihre zuständige Kontaktperson finden Sie in der Rubrik «Über uns».
- > Registrieren Sie sich in unserem Webportal, damit Sie jederzeit Ihre persönlichen Altersleistungen online berechnen können.
- > Ab Alter 56 berechnet Ihnen die PKZH Ihre voraussichtliche Alterspension. Fragen Sie uns schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an. Melden Sie einen Kapitalbezug mindestens 1 Monat vor dem Altersrücktritt schriftlich an.
- > Klären Sie die offenen Fragen betreffend Berechnung der Alterspension bei der PKZH oder beim Personalverantwortlichen des Arbeitgebers ab.
- > Besuchen Sie unsere Informationsveranstaltung zur Alterspensionierung. Die betroffenen Jahrgänge der Mitarbeitenden der Stadt Zürich erhalten vom HRZ Stadt Zürich automatisch die Ausschreibung der Kurse.
- > Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über Ihren Altersrücktritt. Die Kündigungsfrist (Erklärung des Altersrücktritts) ist gleich wie bei einem Stellenwechsel. Der Arbeitgeber informiert die PKZH.
- > Sobald die PKZH Kenntnis über den Altersrücktritt hat, erhalten Sie einen Fragebogen (Angaben über Ehegatten, Kinder unter 18 bzw. 25 Jahren, Zahladresse usw.). Dieser ist vollständig auszufüllen und an die PKZH zu retournieren. Falls Kinder Anspruch auf eine Pension haben, senden Sie uns das Familienbüchlein. Bei über 18-Jährigen ist ein Ausbildungsnachweis notwendig.
- > Lassen Sie evtl. Ihre finanzielle Situation von einer unabhängigen Beratungsstelle analysieren.
- > Treffen Sie evtl. Abklärungen betreffend Steuern beim Steueramt Ihrer Gemeinde. Für Zürich: Steueramt der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, 8004 Zürich, 044 412 33 11, www.stadt-zuerich.ch/steueramt
- > Verlangen Sie die Berechnung der AHV-Rente und fordern Sie Merkblätter zur AHV an. Leben Sie im Kanton Zürich, können Sie sich an die SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich, 044 448 50 00, wenden oder informieren Sie sich auf www.svazurich.ch.
- > Lassen Sie sich Ihre AHV-Beitragspflicht durch die AHV/SVA prüfen, um fehlende Beitragsjahre wegen frühzeitiger Alterspensionierung zu vermeiden (Beiträge können bei den Steuern abgezogen werden).
- > Schliessen Sie per Altersrücktritt eine Unfallversicherung ab oder ergänzen Sie Ihre Krankenkasse mit dem Unfallzusatz.
- > Melden Sie den AHV-Rentenbezug mindestens 3–4 Monate vor dem AHV-Rentenalter an. Falls eine Ehescheidung stattgefunden hat, empfiehlt es sich, das Splitting der AHV-Beiträge 12 Monate vor dem AHV-Rentenbezug mittels entsprechender Anmeldung in die Wege zu leiten. Anmeldeformulare erhalten Sie bei den Sozialversicherungsanstalten oder bei deren AHV-Zweigstellen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute im Ruhestand.